

Satzung des SV Fürstenau-Bödexen e.V.

*in der auf der Mitgliederversammlung am 05.01.2013 beschlossenen Fassung,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.01.2017*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Auszeichnungen und Ehrungen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Vereinsfinanzierung
- § 15 Aufwendungsersatz
- § 16 Haftung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

- (1) Der 1930 unter dem Namen „DJK Fortuna Fürstenau“ gegründete Verein trägt seit dem 17.01.1971 den Namen „SV Fürstenau-Bödexen“.
- (2) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist Höxter-Fürstenau.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 30407 eingetragen und führt somit den Zusatz „e.V.“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Höxter e.V. und im Stadtverband Höxter e.V.; über die Mitgliedschaft in anderen Sportfachverbänden oder Vereinen entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Leistungsbetriebes, speziell im Fußball und im Laufsport,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und
 - h) die Instandsetzung und -haltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme sowie deren Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Form an.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten des min-

derjährigen Mitglieds erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags insbesondere, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (4) Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Antragsteller für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- (3) sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten,
- (4) die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- (5) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln und
 - a) dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine aktive E-Mail-Adresse hinterlegen.
- (7) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und andere Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als geschäftsunfähig gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind insoweit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss nach § 6, Streichung von der Mitgliederliste nach § 5 oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung nicht vollständig bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet nicht erfüllt hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden; außerdem muss seit der letzten Fälligkeit mindestens ein Monat verstrichen sein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unabhängig vom Beendigungsgrund alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begeht,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - d) sich grob unsportlich verhält oder
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe wird der Beschluss wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Dieser Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und nach Möglichkeit zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung ruhen.
- (6) Erscheint dem Vorstand ein Vereinsausschluss unangemessen, so können auch eine Verwarnung, ein Verweis, ein befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an einzelnen oder allen Vereinsveranstaltungen verhängt werden. Die Regelungen der Abs. (3) bis (5) gelten entsprechend.
- (7) Ein Antrag auf Wiedereintritt eines nach Abs. (1) ausgeschlossenen Mitglieds setzt voraus, dass seit dem Ausschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind und alle etwaigen Ansprüche des Vereins erfüllt wurden. Abweichend von § 2 Abs. (2) Satz 2 entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die erneute Aufnahme des Mitglieds.

§ 7 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Der Verein kann langjährige Mitglieder sowie Personen, welche sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben, durch Auszeichnung mit Ehren- und Verdienstnadeln oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden auszeichnen.
- (2) Näheres regelt eine Ehrungsordnung, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll nach Möglichkeit abwechselnd in Fürstenau und Bödexen durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich und nur den Vereinsmitgliedern zugänglich. Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, können vom Vorstand als Gäste geladen werden. Über die Zulassung von weiteren Gästen oder Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch ausschließlich per E-Mail mit dem Einladungsschreiben als Anhang geladen werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse aufgegeben bzw. abgesendet worden ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Über nach Ablauf dieser Frist oder während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Abwahl des Vorstands, Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Bei der Wahl des Jugendobmanns steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Stimmrecht zu. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug befindet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; § 4 Abs. (7) bleibt unberührt. Bei dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht; bei Wahlen gilt dies entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen in der Stichwahl auf sich vereinigt.

- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Blockwahlen sind zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Eine Abstimmung oder Wahl ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer, welcher nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss, wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) die Entscheidung über Einsprüche über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte,
 - e) die Auszeichnung von Mitgliedern aus besonderem Anlass sowie die Ernennung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - g) der Beschluss über Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit und den Kreis zahlungspflichtiger Mitglieder von besonderen Umlagen ,
 - h) der Beschluss über Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - i) den Erlass und die Änderungen von Ordnungen, soweit diese einen Beschluss der Mitgliederversammlung vorsehen,
 - j) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - k) die Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (3) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs und so rechtzeitig statt, dass der Prüfbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und dessen Posten neu zu besetzen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kas-

senprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss den oder die Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Die Antragsfrist des § 9 Abs. (5) bleibt unberührt.
- (2) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller nach § 9 Abs. (8) stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf weder in Fürstenau noch in Bödexen stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Seniorenobmann, dem Jugendobmann und bis zu fünf Beisitzern. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern, hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsführung geben.
- (2) Den nach außen vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch Vereinsatzung oder -ordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens samt zugehöriger Buchführung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die Restdauer der Amtszeit mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung hat einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen, dessen Amtszeit abweichend von Abs. (4) Satz 1 zu dem Zeitpunkt endet, zu dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geen-

det hätte. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. (7) einzuberufen und die Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder durchzuführen.

- (7) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds nach § 5 oder § 6, so endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Abs. (6) gilt entsprechend.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll dabei vorab mitgeteilt werden.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung nachrichtlich mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss weitere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen dieser jedoch nicht widersprechen. Im Zweifel gehen die Regelungen der Satzung etwaigen Regelungen einer Ordnung vor.
- (12) Der Vorstand hat mindestens zwei seiner Mitglieder für Bankgeschäfte zu bevollmächtigen.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Die Höhe dieser Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens sowie weitere Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Von den Mitgliedern können Gebühren für die Nutzung der Einrichtung des Vereins erhoben werden. Über deren Erhebung und Höhe entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Höxter e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Aufwändungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - a) beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden,

- b) beschließen, dass der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, deren Höhe den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten darf,
 - c) Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben und
 - d) Verträge mit Übungsleitern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke abschließen; das arbeitsrechtliche Direktionsrecht liegt beim 1. Vorsitzenden.
- (3) Unabhängig von Abs. (2) haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Übt ein Mitglied im Auftrag oder Dienst des Vereins eine regelmäßige Tätigkeit zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszweckes aus, kann der Vorstand die Zahlung einer Pauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für dieses Mitglied beschließen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu erlassenen Finanzordnung geregelt werden. Eine solche Finanzordnung ist den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.01.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Höxter-Fürstenau, den 05.01.2013

Für den Vorstand:

gez. Roland Vornholt

2. Vorsitzender SV Fürstenau-Bödexen e.V.